

sein Meisterstück: eine Taschenuhr („hervorragend gute“ Arbeit, wie das Diplom daneben besagt!) Dann eine vom Vater geschaffene Beobachtungsuhr, und als Glanzstück Großvaters Meisterstück! Eine goldene Taschenuhr aus dem Jahre 1853 mit dem damaligen Dresdner Stadtwappen. Wieviel Liebe zum Beruf, welchen handwerklichen Fleiß repräsentieren diese Werke!

Aber das ist noch nicht alles! Seitlich im Fenster die wohl hundertfach vergrößerten Modelle einer Unruhwellen, einer Aufzugwelle, an denen der Laie erst einmal erkennen kann, welche diffizile Arbeit, welches große Können in den daneben ausgestellten winzigen Originalen steckt. Hut ab vor solcher Handwerkskunst!

Vertieft wird dieser Eindruck aber bis zum ehrlichen Staunen durch ein im selben Fenster ausgestelltes Kegelspiel, das in einem — Samenkorn untergebracht ist. Darunter aber drei Dinge, mit denen der Uhrmacher täglich (!) zu tun hat: eine Schraube, ein Kegel, ein Lagerstein. Alle drei dieser Uhrenbestandteile von solcher Winzigkeit, daß das Kegelspielchen im Samenkorn glatt verbläßt.

Kopfschüttelnd stehe ich vor dem Schaufenster. Und langsam geht mir vor dieser „Wertreklame“ ein Licht, ein riesen-großes, auf über deutsches Handwerk. Gleichzeitig aber erfüllt mich die Frage: Warum läßt nicht jedes Handwerk einen gleichen Blick hinter seine „Kulissen“ tun? — Es könnte ihm nur größten Nutzen bringen. — weiter nichts. (VI 1/5424) L. W.

### Das Reichsgericht zum Wucher

Das Reichsgericht hat in seinem Beschluß vom 13. März 1936 (RG. Nr. 558 V 184/35) erklärt, daß ein Rechtsgeschäft, bei dem Leistung und Gegenleistung in auffälligem Mißverhältnis zueinander stehen, nichtig ist, wenn außer dem Mißverhältnis eine solche Gesinnung des die übermäßigen Vorteile erlangenden Teiles festzustellen ist, daß das Rechtsgeschäft nach Inhalt, Beweggrund und Zweck gegen das gesunde Volksempfinden verstößt. Wer im Wirtschaftsleben die schwächere Lage eines anderen bewußt ausnußt, um übermäßigen Gewinn zu erzielen, zeige unstatthafter Eigennuß und handle verwerflich. Auch wer sich böswillig oder grob fahrlässig der Erkenntnis verschließt, daß sich der andere nur aus den Nachteilen seiner Lage heraus auf ihn beschwerende Bedingungen einlasse, verstoße gegen das gesunde Volksempfinden. Aus dem Maße des Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung könne auf die Sinnesart des die Vorteile erlangenden Teiles geschlossen werden. Es könne so groß sein, daß der Schluß auf bewußte oder doch grob fahrlässige Ausnutzung irgendeines den Vertragsgegner hemmenden Tatumstandes gezogen werden müßte. Wer sich böswillig oder grob fahrlässig der Erkenntnis verschließt, daß sich der andere aus einer mißlichen Lage heraus auf die schweren

Bedingungen einlasse, habe zu gewärtigen, daß dies in Verbindung mit dem Mißverhältnis das Rechtsgeschäft nichtig mache. (VI 1/5420)

### Strafbare Beeinflussung der Schriftleiter

Das Schriftleitergesetz, das die Tätigkeit des Schriftleiters von Zeitungen und politischen Zuschriften als eine öffentliche Aufgabe bezeichnet, ist heute zweieinhalb Jahre alt. Im Mittelpunkt des Gesetzes steht die Verpflichtung des Schriftleiters, die behandelten Gegenstände wahrhaft darzustellen und nach bestem Wissen zu beurteilen. Damit ist die geistige Unabhängigkeit des Schriftleiters erklärt. Die Kenntnis des Schriftleitergesetzes müßte nun, insbesondere von allen Rechtswahrern, verlangt werden. Trotzdem kommt es auch heute noch vor, daß vor allem in Strafsachen Angeklagte, deren Angehörige oder deren Verteidiger an den Gerichtsberichtersteller herantreten, um ihn zu einem Verstoß gegen die §§ 13 und 14 des Schriftleitergesetzes zu bestimmen, indem sie ihm eine Geldentschädigung anbieten und ihn zur Unterdrückung eines Gerichtsberichtes oder auch nur zur Weglassung des Namens der Angeklagten auffordern. Gewiß wird es unter Umständen durchaus harmlos, gelegentlich auch sachlich, begründet sein, wenn ein Gerichtsberichtersteller den Namen des Verurteilten aus besonderen Gründen nicht nennt oder nur andeutet. Wenn er aber von dem Angeeschuldigten oder seinem Verteidiger darum angegangen wird, wenn auch nur unter versteckten Hinweisen auf Vorteile irgendwelcher Art, dann geht ein solches Verlangen an die Ehre des Schriftleiters, und der Tatbestand der Beleidigung des Schriftleiters oder der Pressebestechung ist gegeben. Auf Pressebestechung stehen Gefängnis- und Geldstrafen, gegebenenfalls auch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Die Justizpressestelle weist aus Anlaß eines Einzelfalles hiermit nochmals auf die Strafbarkeit der Pressebestechung hin und warnt — schon mit Rücksicht auf die Ehre des Schriftleiters — dringend vor solchen Versuchen. (VI 1/5421)

### Waren-Ausgangsbuch ab 1. Oktober 1936 für Großhändler Pflicht!

Großhändler sind verpflichtet, für steuerliche Zwecke den Warenausgang zu verbuchen. Die Verbuchung des Warenausgangs ist vorzunehmen, einerlei, ob die zur Weiterveräußerung bestimmten Waren beim Erwerber unverändert bleiben oder bearbeitet oder verarbeitet werden. Bei der Verbuchung sind folgende Angaben zu machen: Tag der Lieferung; Name und Anschrift des Erwerbers; Bezeichnung und Preis des Warenpostens. Dem Erwerber ist bei Lieferung der Ware ein Beleg (z. B. Rechnung, Quittung, Kassenzettel oder Lieferschein) zu erteilen, worin obige Angaben enthalten sind. Die Buchungen über den Warenausgang sind zehn Jahre lang aufzubewahren. (VI 1/5446)

## Innungsnachrichten

Manuskripte für diesen Teil erbitten wir spätestens zum Montag jeder Woche, andernfalls ist die Aufnahme in der jeweiligen Nummer fraglich

Berlin. Vierteljahresversammlung 24. Juni. Anwesend etwa 1100 Mitglieder. Zuerst erfolgte die Freisprechung von 20 Jungmeistern in feierlicher Weise. Die Namen der Jungmeister sind folgende: E. Augustin (Berlin), Paul Behrendt (Potsdam), Max Büchler (Berlin), Ewald Bursche (Berlin), Herbert Corduan (Berlin), G. Drabek (Berlin), W. Geske (Berlin), E. Hans (Berlin), Helmut Herhold (Vellten), H. Neumann (Berlin), Werner Paris (Neuruppin), W. Rampmeier (Berlin), W. Roy (Berlin), Karl Schaefer (Berlin), K. Schläfer (Straßburg [U.-M.]), Max Schröder (Berlin), E. Schubert (Berlin), Rich. Schweitrieg (Rathenow), Herm. Simmerdinger (Berlin), A. Sperber (Berlin), K. Steller (Luckenwalde), W. Syrisko (Berlin-Briß), Kurt Ungnade (Nowawes), W. Warbineck (Borsigwalde), E. Winkelmann (Köpenick).

In seinem nun folgenden Bericht begann Obermeister Gohlke mit der Lehrlingsfrage. Berlin hat augenblicklich nur 38 Lehrlinge, während es früher über 100 gewesen sind. Erfreulicherweise konnten nunmehr auch große Uhrenfachgeschäfte zur Lehrlingsausbildung herangezogen werden. Das Werkstattwochenbuch, das seit 1. April geführt werden soll, wird vom Obermeister erläutert. Die Innung Berlin behält sich vor, die Wochenbücher am Schluß eines Jahres zu prüfen und gut geführte zu prämiieren. Jeder Heimarbeiter muß ein Entgeltbuch führen, das mit einem Sichtvermerk des Arbeitsamtes versehen ist.

Die Eignungsprüfungen erwähnte der Obermeister ausführlich in ihrer Durchführung und ihren Ergebnissen. Als Entschädigung sind den Lehrlingen zu zahlen im ersten Lehrjahr 3 RM je Woche, im zweiten Lehrjahr 4 RM je Woche, im dritten Lehrjahr 5 RM je Woche, im vierten Lehrjahr 6 RM je Woche.

Ebenfalls sind von der Handwerkskammer die Urlaubssätze festgelegt, die die Lehrlinge zu beanspruchen haben: Für Jugendliche von 14 bis 15 Jahren 12—15 Tage, von 16 bis 17 Jahren 10 bis 12 Tage, über 18 Jahre 8—10 Tage.

In der Altgold-Angelegenheit warnte der Obermeister vor Preisreibung. Es sei besser, Altgold billig zu verkaufen und die neue Ware auch billig einzukaufen, denn es sei klar, daß höhere Einkaufspreise der Industrie auch höhere Einkaufspreise für den Einzelhandel bedingen. Als normale Ankaufspreise könnten gelten

900	Gold	L,rs — D,bu	RM
750	"	L — L,ls	"
585	"	A,ls — A,uu	"
333	"	B,as — B,ds	"

Über die Erscheinungsweise der Fachpresse entspinnt sich eine angeregte Aussprache, die Versammlung ist geteilter Meinung. Viele sind allerdings dafür, daß die Fachpresse nur vierzehntägig erscheint und dafür der Bezugspreis billiger wird. Zu dieser Frage nehmen auch Herr W. König und A. Kames Stellung.

Zu den Vorbereitungen für die Olympiade macht Obermeister Gohlke beherzigenswerte Ausführungen und mahnt, unseren ausländischen Gästen durch saubere Geschäfte und vorbildlichen Kundendienst einen guten Eindruck von Deutschland zu vermitteln.

Reichsfachgruppenwarter Pg. Arendt berichtete nunmehr über den Reichshandwerkertag in Frankfurt a. M. Das Handwerk habe in diesem Jahre besondere Anerkennung erfahren dadurch, daß an seinem Ehrentage in Frankfurt namhafte Persönlichkeiten aus der näheren Umgebung des Führers zu ihm gesprochen haben. Auch durch die Berufung von Handwerkern in ihrer Eigenschaft als SS.- oder SA.-Führer in besondere Gliederungen sei diese Anerkennung des Handwerks zum Ausdruck gekommen. Im besonderen gelte aber immer wieder der Satz: Nicht der Staat schuf die Partei, sondern die Partei regiert den Staat, den sie geschaffen hat.